

Exhibitionismus

Ist der „Exi“ wirklich harmlos?

Von Rudolf Heimann

Der Exhibitionismus sei – so befinden Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.) in ihrem „Kleinen kriminologischen Wörterbuch“ – das harmloseste aller Sexualdelikte. Sehe man einmal von den hinsichtlich der Auswirkungen gemeinhin weit überschätzten Exhibitionen vor Kindern und den sehr seltenen und atypischen Übergängen in manifeste Aggressionen ab, dann sei Exhibition nicht mehr als eine unschickliche Belästigung. Vor diesem Hintergrund hat der Verfasser des folgenden Artikels eine Untersuchung auf der Basis der polizeilichen Datenbestände Hessens durchgeführt, deren Ergebnis hier vorgestellt wird.

Eine junge Frau kommt auf ein Polizeiviertel und möchte einen unbekanntem Täter anzeigen, der in der S-Bahn seinen Penis aus der Hose holte und zu onanieren begann. Die Beamten nehmen die Anzeige entgegen und bemerken, es sei doch „eigentlich“ nichts Ernstes passiert. Warum?

Diese Frage kann mit der kriminologischen Erkenntnis beantwortet werden, dass Exhibitionisten „eigentlich“ harmlos sind. Aber sind sie das wirklich? Vor einer Antwort darauf betrachten wir zunächst einmal den bisherigen Wissensstand.

Eine mögliche Unterscheidung¹ zwischen den einzelnen Tätertypen, die als Exhibitionisten auftreten, ist:

- Der Nacktläufer mit narzisstischem Aspekt;
- Täter, der aus dem Beziehungsaspekt heraus handelt und
- Täter, der einer Aggressionsproblematik unterliegt.

In einer denkbaren Reihenfolge von Dissexualität² rangiert der Exhibitionismus am unteren Ende (siehe Abb. 1). Unter Dissexualität werden Handlungen verstanden, die durch einen sexuellen Übergriff auf einen anderen Menschen dessen Integrität und Individualität direkt betreffen (verletzen); Handlungen, für die keine Zustimmung des

Betroffenen vom Täter vorausgesetzt werden kann.

Zweifellos ist der Exhibitionist beispielsweise einem pädophilen Kinderschänder nicht gleichzusetzen. Doch auf welcher Basis sind die folgenden Aussagen zu bewerten:

- Eine Ausweitung auf andere kriminelle Handlungen ist selten.³
- Die relative Harmlosigkeit dieser Delikte⁴.
- Auswirkungen auf Kinder werden vielfach überschätzt⁵.
- Der Exhibitionist ist das Paradebeispiel des monotropen Sexualstraftäters⁶.

In der Literatur stoßen wir zunächst einmal auf wenig Konkretes.

So werden über Jahrzehnte hinweg Aussagen aus Veröffentlichungen übernommen, die dann irgendwann Expertenerkenntnisse sind. Es sollte zwischenzeitlich aktuellere Forschungsergebnisse geben; immerhin wurde noch 1978 dem durch Vergewaltigung bedrohten Opfer durch Kriminologen⁷ empfohlen: „Knien Sie sich hin und fangen Sie an zu beten.“

Andere Studien zu diesem Thema erlauben keine unterscheidende Betrachtung einzelner Straftatbestände⁸ oder erstrecken sich nur auf geringe Basiszahlen⁹. Eine neuere Untersuchung mit außergewöhnlich hoher Datenbasis (23 000 Sexualstraftäter) ergab eine einschlägige Rückfallquote von 13,4 Prozent (Beobachtungszeitraum vier bis fünf Jahre). Damit könnte bereits die populäre These einer generell hohen Rückfallgefahr¹⁰ in Frage gestellt sein.

Letztgenannte ausländische Studie lässt sich nach Ansicht der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden

nicht unbedingt auf deutsche Verhältnisse übertragen. Daher führt die KrimZ e.V. seit 1996 eine Verlaufsstudie durch, in der u. a. untersucht werden soll, ob es sich bei geringen Verstößen wie dem Exhibitionismus gem. § 183 StGB und der Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183 a StGB um „Einstiegsdelikte“ handelt. Bisher lässt diese Verlaufsstudie erkennen, dass 55 Prozent der Exhibitionisten innerhalb von zehn Jahren wegen einschlägiger Delikte rückfällig wurden. In der Vielzahl der Fälle mit neuerlichen exhibitionistischen Handlungen vor Erwachsenen oder sexuellem Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt. Diese Ergebnisse bestätigen im Hinblick auf Rückfallquoten andere Studien mit geringen Basiszahlen.

Im Resümee stellt die Kriminologische Zentralstelle e.V. fest, dass die Karriereverläufe auch innerhalb scheinbar homogener Deliktgruppen sehr verschiedenartig sein können.

Es wird ebenfalls festgehalten, dass ein verübtes Sexualdelikt ohne Körperkontakt/Exhibitionismus einer der Prädikatoren der einschlägigen Rückfälligkeit ist.



Abb. 1

Eine sich daran anknüpfende Frage ist: Was empfehlen wir (die Polizei) dem (potentiellen) Opfer? Wie soll es sich verhalten, wenn es dem Exhibitionisten gegenübersteht? Ist es sinnvoll, sich mit einer süffisanten Bemerkung über die Größe des Geschlechts teils abzuwenden und weiterzugehen? Ist die Anzeige des Exhibitionismus die ungerechtfertigte Pönalisierung eines „üblicherweise ausgesprochen harmlosen“¹¹ und gehemmten Menschen“?

Um eine sinnvolle Empfehlung abgeben zu können, war es notwendig, eine Analyse des Karriereverlaufs durchzuführen.



Rudolf Heimann,
Polizeihauptkommissar
beim PP Frankfurt
a. M.

Die Harmlosigkeitsthese für das Opfer ist entscheidend, ob der Exhibitionist als grundsätzlich harmlos gelten kann und es damit relativ egal ist, wie sich das Opfer verhält, weil ja der Exhibitionist ohnehin keinen Kontakt möchte. Oder sollte das Opfer in jedem Fall bestmögliche (sicherste) Lösungsstrategien wählen?

Dazu durchgeführte Täterbefragungen erfolgen in der Regel mit niedrigen Basiszahlen und sind im hohem Maß von der Aussagewilligkeit und -ehrlichkeit abhängig. Bei der Auswertung von Straftaten bleiben Taten unberücksichtigt, die nicht zur Anklage gekommen sind, kurzum – eine breite Datenbasis, über einen längeren Zeitraum, erscheint als das sinnvollste Instrument, um eine verlässlichere Aussage treffen zu können.

Deshalb wurde zur Verifizierung dieser Harmlosigkeitsthese eine RAMIS-Recherche im HEPOLIS-Bestand durchgeführt. Dieses Programm (Rapid Access Method Information System) erlaubt das Anlegen einer Suchroutine mit bestimmten Auswahlkriterien über den gesamten Datenbestand des Hessischen Polizei- und Informationssystemsystems.

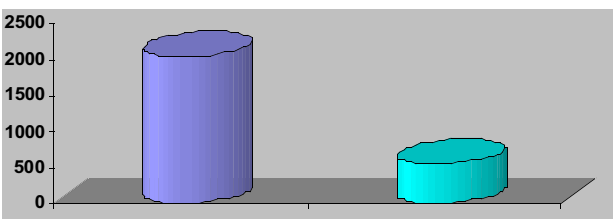
Dabei wurden verglichen:

- a) Exhibitionisten und vergleichbare Täter

(Im System vorhandene Täter/Täterinnen, die wegen exhibitionistischen Handlungen gem. § 183 StGB [Deliktschlüssel 1500] und/oder exhibitionistischen Handlungen vor Kindern gem. § 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB [Deliktschlüssel 1330] und/oder Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183 a StGB [Deliktschlüssel 1510]) in Erscheinung getreten waren.

- b) Exhibitionisten und vergleichbare Täter nach Kriterium a), die auch wegen weiterer (schwererer) Straftaten sexualisierter Gewalt auffällig wurden.

(Im System vorhandene Täter/Täterinnen, die wegen exhibitionistischen Handlungen gem. § 183 StGB [Deliktschlüssel 1500] und/oder exhibitionistischen



■ Exhibitionisten ■ E. mit weiteren Delikten sexualisierter Gewalt

Abb. 2

tischen Handlungen vor Kindern gem. § 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB [Deliktschlüssel 1330] und/oder Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183 a StGB [Deliktschlüssel 1510]

und

einer sonstigen Straftat aus den Bereichen Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten gem. § 211 StGB [Deliktschlüssel 0120] oder Vergewaltigung gem. § 177 StGB [Deliktschlüssel 1110 bis 1200] oder § 178 StGB a.F. oder eines sonstigen Sexualdeliktes gem. §§ 174, 174a, 174b, 176, 176a, 176b, 179, 182, 183 oder 183 a StGB [Deliktschlüssel 1310 bis 1391] in Erscheinung getreten sind.)

Nicht berücksichtigt wurde(n):

- Höheres Dunkelfeld in den Fällen der Auswahlkriterien nach a);
- Verurteilungsquote;
- Zeiträume der Unauffälligkeit zwischen den einzelnen Taten;
- Fälle von Fehlanschuldigungen;
- Fälle nach den Auswahlkriterien a), in denen die Tat im Stadium der §§ 183, 176 Abs. 3 Nr. 1 oder § 183 a StGB endete, weil durch das Opferverhalten oder äußere Umstände der Tatverlauf unterbrochen wurde.

Die Eingangsthese überdenken!

Diese nicht berücksichtigungsfähigen Faktoren führen in der Mehrheit zu einer Verschiebung der Basiszahlen zum Vorteil der These vom „harmlosen Exhibitionisten“. Hinzu tritt noch die weitaus geringere Anzeigebereitschaft bei exhibitionistischen Handlungen, weil auch in der Bevölkerung der Gedanke des harmlosen „Flitzers“ weit verbreitet ist. Um so deutlicher ist das Ergebnis. In HEPOLIS sind mit Stand 7. 12. 1999¹²: 2 165 Tatverdächtige mit 4 626 Fällen nach Kriterium a) erfasst. Davon sind: 525 Tatverdächtige (1 422 Fälle) mit weiteren (schwereren) Delikten sexualisierter Gewalt nach Kriterium b) in Erscheinung getreten. Dies sind 24,25 Prozent aller Tatverdächtigen mit 30,74 Prozent der gesamten Fälle.

Damit tritt jeder vierte Exhibitionist im Laufe seiner kriminellen Karriere wegen eines weiteren (schwereren) Deliktes sexualisierter Gewalt in Erscheinung (s. Abb. 2).

Die Karrierefrage

Ein weiterer Diskussionspunkt innerhalb der Literatur ist die These über eine Steigerung der Intensität im Laufe der kriminellen Karriere des Exhibitionisten.

Bei 500 der 525 Tatverdächtigen (TV) war eine solche Auswertung möglich. Mit durchschnittlich 29,8 Jahren zeigte sich eine erste Auffälligkeit in Bezug auf Straftaten sexualisierter Gewalt. Für jeden Täter werden im Schnitt 6,5 Fälle sexueller Gewalt ausgeworfen.

Neun Prozent der TV sind auch wegen BTM-Delikten in Erscheinung getreten. Davon fünf Prozent im Zusammenhang mit Cannabisprodukten und vier Prozent beim Handel/Konsum von stärkeren Drogen.

Durchschnittlich sind 3,9 Fälle nach Kriterium a) je TV verzeichnet, wobei die Straftaten nach Kriterium a) 20,7 Prozent an den Gesamtstraftaten der TV ausmachen.

98 von 500 Tätern (19,6 Prozent) betätigen sich ausschließlich im Bereich von sexualisierter Gewalt. Die übrigen 402 Täter traten mit durchschnittlich 14,2 Fällen anderer Straftaten in Erscheinung; wohingegen sie 6,8 Fälle sexualisierter Gewalt aufweisen.

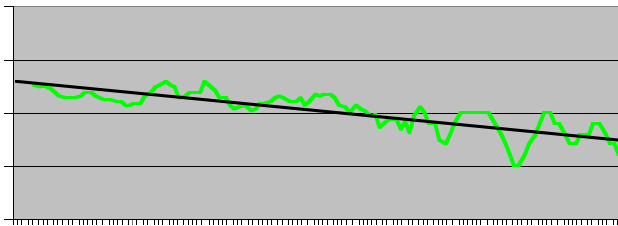
Die jeweiligen Anteile der verschiedenen Straftaten aus dem Bereich sexualisierter Gewalt sind in Abb. 3 aufgelistet.

Straftaten	Anteil in %
Exhibitionismus	36,4
Sexueller Missbrauch von Kindern	27,4
Sexueller Missbrauch von Kindern in der Form des Exhibitionismus	15,0
Vergewaltigung	9,0
Sexuelle Nötigung	5,6
Beleidigung auf sexueller Basis	4,0
Erregung öffentliches Ärgernisses	1,0
Homosexuelle Handlungen	0,6
Sexueller Missbrauch Schutzbefehlener	0,4
Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger	0,4
Sexualmord	0,2

Abb. 3

Doch nun zum Kernpunkt der Karrierefrage: Steigert sich der TV im Laufe der Zeit vom „harmlosen“ Exhibitionisten zum „brutalen“ Vergewaltiger?

Schwereverlauf



Anzahl der Taten

Abb. 4

tiger? – Die Antwort muss auf Grund unserer Untersuchungsergebnisse „nein“ lauten.

Eine Trendkalkulation¹³ ergab im Laufe der ausgewerteten Karrierejahre der TV einen Rückgang in der Schwere der Straftaten sexualisierter Gewalt (Abb. 4).

Verhaltensempfehlungen

Können wir damit einem potentiellen Opfer raten, es solle den Exhibitionisten nicht weiter beachten?

Bei Tatabläufen können minimale Veränderungen in den Umfeldbedingungen das Täterverhalten umschlagen lassen. Oder das Opferverhalten¹⁴ hat entscheidenden Einfluss auf den Tatverlauf. So gestaltet sich der Ablauf in einem Fall folgendermaßen:

... kam ihr ein etwa 40-jähriger Mann entgegen, sah die Geschädigten, öffnete wortlos den Gürtel seiner Jeans und zog den Reißverschluss herunter. Zu weiteren Handlungen ließen es die Kinder nicht kommen, da sie wegliefen ...

Und in einem anderen Fall:

... waren auf dem Weg zur Schule, als sie angesprochen wurden. Der Täter sagte zu den Schülern: „Habt’ ihr so etwas schon mal gesehen?“ und zeigte beiden sein entblößtes Geschlechtsteil. Er ergriff anschließend das sechsjährige Mädchen und drückte ihren Kopf zu seinem Penis ...

Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung dieser Verhaltensweisen ist die potentielle psychische Schädigung des Opfers im zweiten Fall ungleich größer.

Was bleibt dem Polizeibeamten als praktikabler Ratschlag gegenüber dem ratsuchenden Bürger?: An erster Stelle steht für ein potentielles Opfer die gedankliche Beschäftigung mit einer solchen Situation. Durch diese imaginäre Auseinandersetzung mit dem Täter bereitet sich das Opfer vor, erwirbt reaktive Handlungskompetenz und reduziert ein Überraschungsmoment.

Das Ignorieren des Täters und seiner Handlungen ist in der Begegnungssituation die neutralste Verhaltensweise, die ein Opfer zeigen kann. Ignorieren bedeutet hier, dass das Opfer den Täter „natürlich“ behandelt. Die Reaktion des krampfhaften Wegschauens könnte

als Zeichen von Abscheu, Erschrecken oder Empörung gewertet werden. Und genau darauf kommt es dem Täter an.

Das Opfer sollte kein Gespräch mit dem Täter führen. Das gilt auch für „lockere“ Sprüche oder Beleidigungen gegenüber den Exhibitionisten. Eine solche Vorgehensweise erfüllt nur den Zweck, den anderen zu verletzen. Es ist nicht Ziel einer gefahrenminimierenden Handlungsweise, den anderen zu provozieren.

Das defensive Verhalten (Ignoranz) wird nur so lange aufrecht erhalten, wie der Täter innerhalb des üblichen (harmlosen) Exhibitionistenspektrums bleibt.

Die Empfehlung zur Strafanzeige ist obligatorisch. Dem Argument von drohenden „Unannehmlichkeiten“, die mit einer solchen Anzeige verknüpft sein sollten, gilt es zu begegnen. Erwachsene Frauen, die Begegnungen mit Exhibitionisten hatten, sehen oft keinen Grund zur Anzeige. Sie betrachten das Ereignis als eher harmlos. Ein sechsjähriges Kind hat sicherlich eine andere Perspektive. In der Präventionsarbeit ist festzustellen, dass Erinnerungen an Kindheitserlebnisse mit Exhibitionisten Jahrzehnte überdauern und traumatisierende Wirkung haben können. Und natürlich gibt es ohne Strafanzeige keine Täterermittlung.

Fazit

Exhibitionisten sind keine monotrophen Täter. Jeder vierte tritt wegen schwererer Delikte sexualisierter Gewalt in Erscheinung. Sie steigern sich in aller Regel nicht im Laufe ihrer kriminellen Karriere. Die Schwere der Fälle reduziert sich. Massivere Übergriffe stehen am Anfang.

Dem potentiellen Opfer ist eine selbstbewusste und gefahrenminimierende Haltung bei der Begegnung mit einem Exhibitionisten sowie die anschließende Strafanzeige zu empfehlen.

Anmerkungen:

- 1 Pfäfflin, Friedemann, Psychotherapie bei Sexualstraftätern, Seite 20-27, Recht und Psychiatrie 1/90.
- 2 Beier, Klaus M., Prognose und Therapie von Sexualstraftätern aus sexualmedizinischer Sicht, Research in Legal Medicine, Vol. 18 und Kriminologische Praxis, 25. Jhrg., Heft 37, 1997.
- 3 Göppinger, Kriminologie, Seite 613f., München, 1997 mit Verweis auf Groß/Geerds, Handbuch der Kriminalistik, Seite 361, 1977.
- 4 Göppinger, a. a. O., Leferenz, Die Sexualdelikte des E 62, ZStW, S. 397, 1965, und Schorsch, Beiträge zur Sexualforschung, S. 471, 1993.
- 5 Göppinger, a. a. O., mit Verweis auf Schorsch, a. a. O.
- 6 Göppinger, a. a. O.
- 7 Faltblatt des LKA Bremen, 1978.
- 8 Dünkel & Geng, 1994.
- 9 Berner & Bolterauer, Studie an 25 entlassenen Sexualstraftätern, 1995.
- 10 Hanson & Bussière, 1998.
- 11 Baurmann, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, S. 82 f., Wiesbaden, 1996.
- 12 RAMIS-Auswertung des HKLA, HSG 6 vom 7. 12. 1999.
- 13 Die Täter wurden jeweils in bis zu 121 Fällen auffällig. Den einzelnen Fällen wurden je nach Kategorie ein Messziffer zugeordnet, die dann wiederum in Beziehung zueinander gesetzt wurden.
- 14 Zu den Opferreaktionen siehe auch Orth, Cornelia, Kinder als Zeugen, Kriminalistik 8-9/91. Darin werden auch die unterschiedlichen Verhaltensmuster bei bekannten und unbekannt Tätern dargestellt.

Ausbildungsstipendien für Angehörige getöteter und schwerverletzter Polizisten in den USA

ek. – Das US-Justizministerium hat ein Programm aufgelegt, das Ehepartnern und Kindern von Polizeibediensteten, die im Dienst getötet oder schwerverletzt worden sind, finanzielle Hilfen zur Verfügung stellt. Dabei handelt es sich um die Erstattung der Kosten für eine qualifizierte Ausbildung. Zu den Kosten zählen u. a. Studiengebühren, Wohnungsmiete und Aufwendungen für Lernmittel. Die staatlichen Leistungen betragen für Vollzeitstudenten monatlich 404 Dollar. Das Stipendium wird für eine Dauer von höchstens 45 Monaten gezahlt.

Durch das Programm soll sichergestellt werden, dass Angehörige der Opfer durch das schädigende Ereignis keine Nachteile bei der beruflichen Ausbildung erfahren.

Aus: FBI Law Enforcement Bulletin, Sept. 2000.